jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/2/18 94/09/0354

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.02.1998

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §115;
BDG 1979 §92 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/04/05 89/09/0044 5

Stammrechtssatz

Zur Auslegung eines unklaren Spruches (hier: Aufhebung auf

§ 13 DVG 1984 schlechthin gestützt; keine Nichtigerklärung gem

§ 68 Abs 4 lit a AVG) ist die Begründung heranzuziehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1994090354.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at